

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Organismic Biology, Evolutionary Biology and
Palaeobiology” (OEP-Biology)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität
Bonn
Vom 29. August 2008

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology” (OEP-Biology)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 29. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	6
§ 5	Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen	6
§ 6	Prüfungsamt der Fakultät, Prüfungsausschuss	7
§ 6a	Prüfungsausschuss	7
§ 7	Prüfende und Beisitzende	8
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	10
§ 10	Anmeldung und Zulassung, Fristen	11
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	13
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	14
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 14	Klausurarbeiten	16
§ 15	Mündliche Prüfungen	17
§ 16	Projektarbeiten, Präsentationen und Referate	18
§ 17	Forschungsphase und Masterarbeit	19
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	21
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	22
§ 20	Zeugnis	22
§ 21	Diploma Supplement	24
§ 22	Masterurkunde	25
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	25
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	25
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen	26
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung	26
	Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren	27
	Anlage 2: Modulpan	30

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology (OEP-Biology) hat ein forschungsorientiertes Profil, ist konsekutiv und wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.

(2) Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang OEP-Biology.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang OEP-Biology richtet sich an Bewerber und Bewerberinnen, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern der Biologie, Paläontologie oder in einem verwandten Fach. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Im Zweifelsfall kann ein „Akademisches Prüfsiegel“ des DAAD verlangt werden. Für im Ausland erworbene Abschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten;

2. die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, die mit dem TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (*Test of English as a Foreign Language*), IELTS 6.0 (*International English Language Testing System*) oder gleichwertigem Test nachgewiesen wird und

3. die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung. Näheres hierzu wird in der Anlage 1 geregelt.

Die folgenden Bewerberinnen und Bewerber benötigen keinen TOEFL oder IELTS als Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache:

- Bewerberinnen und Bewerber , deren erste Muttersprache Englisch ist,
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss, dessen einzige Unterrichtssprache Englisch war,
- Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 7 Jahren erfolgreich absolviertem Englischunterricht an einer weiterführenden Schule des europäischen Bildungsraumes vor Erwerb der Hochschulzugangsbefreiung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:

- Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor, Diplom) in den Fachrichtungen Biologie und Paläontologie oder in einem verwandten Fach,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1,
- eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs und
- eine Darlegung der besonderen Motivation für die Durchführung des Studiengangs.

(3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester.

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 26 LP (3 Module) und des Wahlpflichtbereiches von insgesamt 64 LP (10 Module), wobei mindestens 6 Wahlpflicht-Module aus dem nur für OEP-Biology Studierende geöffneten Kernbereich (OEP 4 bis OEP 20) zu wählen sind. Aus anderen für den OEP-Biology Studiengang geöffneten Modulen (OEP 21 – OEP 37) können maximal 4 ausgewählt werden. Weitere 4 LP sollen in mindestens einem Wahlpflichtmodul nach Wahl durch besondere Leistungen (Vertiefungsprojekt gemäß §16 (8)) erbracht werden. Die Masterarbeit ist ein Teil des Pflichtbereiches und hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage 2 (Modulplan) geregelt.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Das Studium kann nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem die oder der Lehrende angehört, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Der Modulplan in der Anlage 2 regelt Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmer und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

§ 6 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Der Dekan überträgt bestimmte, in dieser Prüfungsordnung festgelegte fachbezogene Aufgaben an den Prüfungsausschuss. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamts tätig.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Dekan achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 6a Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Master-Studienganges OEP-Biology nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Professoren, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind, sowie diejenigen Professoren, die im Laufe des Studienjahres tatsächlich Lehre im Umfang von mindestens 2 SWS anbieten. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wahlberechtigt und wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wahlberechtigt und wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der

Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden für die einzelnen Prüfungen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt, die Mitglieder der Universität Bonn oder des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig sind. Im Übrigen darf nur zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfender für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Diese oder dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfenden für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können in der Regel nicht angerechnet werden, im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aber auf begründeten Antrag hin Ausnahmen zulassen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung der oder des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann so lange versagt werden, wie die oder der antragstellende Studierende ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 (Modulplan) spezifizierten Module beziehen und
- der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen stattfinden, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin direkt am Ende des Moduls oder kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin liegt in der Regel am Ende oder kurz nach Ende des entsprechenden Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit den jeweiligen Prüfenden auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regelt der Modulplan.

§ 10 Anmeldung und Zulassung, Fristen

(1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich, die zusammen mit der Anmeldung zu der dazugehörigen Veranstaltung erfolgt. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten. Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens zwei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu erfolgen

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;

2. an der Universität Bonn als ordentliche Studentin oder als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, hat der Prüfling anzugeben:

- die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls
- die Angabe der aktuellen Anschrift im Inland
- die Matrikelnummer
- gegebenenfalls eine e-mail-Adresse

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Abs. 3 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,

- c) die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 (Modulplan) genannten Module.

(2) Während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden, wobei eine der Teilprüfungen mindestens 50 % der Gesamtprüfung ausmachen muss. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen, Protokolle zu Exkursionen und Geländeübungen, Haus- oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 2) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen und -teilprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen zu Exkursionen und Geländeübungen beziehen sich in der Regel auf die Erstellung schriftlicher Protokolle und Berichte zum Verlauf und den im Rahmen der Geländeveranstaltung erarbeiteten Ergebnisse. Prüfungsleistungen in Praktika

und Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für unbenotete Studienleistungen, die als Zulassungsvoraussetzung zur abschließenden Modulprüfung zu leisten sind, wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung zur abschließenden Modulprüfung legt die oder der verantwortliche Dozentin oder Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein

nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes oder der Amtsärztin oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu

berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten und ist von einem, oder gegebenenfalls mehreren, Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, falls mehrere Prüfende beteiligt sind.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die anderen Prüfenden und Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfende, bei Prüfung

durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfenden anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate, Exkursionsprotokolle, Vertiefungsprojekte

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 DIN A 4-Seiten und ist von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 6-12 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(7) Protokolle zu Exkursionen sind schriftliche Ausarbeitungen zu Geländeveranstaltungen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und haben in der Regel in Abhängigkeit von der Geländeveranstaltung einen Umfang von 6 bis 20 Seiten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14 entsprechend.

(8) Vertiefungsprojekte (4 LP) im Sinne von § 4 (4) sind besondere Leistungen in einem Wahlpflichtmodul. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten einführen und ein bestehendes Wahlpflichtmodul inhaltlich vertiefen. Das Thema wird in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt. Dabei kann es sich um zusätzliche Labor- oder Freilandarbeiten, weiterführende Literaturarbeit oder die Erstellung einer Präsentation handeln. Die Prüfung kann in Form einer Klausur, mündlichen oder schriftlichen Präsentation oder eines Protokolls oder Berichtes erfolgen. Die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der organismischen Biologie, Evolutionsbiologie und Paläontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Mit der Masterarbeit weist er seine Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit aus.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 40 und höchstens 80 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit 40 bis 80 Seiten betragen. Die Masterarbeit soll auf Englisch abgefasst werden.

(6) Der gesamte Arbeitszeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt ca. 900 Stunden und entspricht damit 30 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Betreuenden eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in dem Semester, in dem die letzte Modulprüfung bestanden wird, in der Regel im dritten Semester, vergeben. Sind noch nicht alle Module abgeschlossen, so kann das Thema unter der Voraussetzung vergeben werden, dass bei Nichtbestehen der noch ausstehenden Modulprüfung(en) das Thema der Masterarbeit als nicht ausgegeben gilt. Dies soll ermöglichen, dass die in der Regel erforderlichen Vorarbeiten (z. B. Literaturbeschaffung) noch im Winter vorbereitet und die Masterarbeit bereits zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit begonnen und mit Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Die Masterarbeit muss innerhalb des Semesters, das auf das Semester der Themenvergabe folgt, abgeschlossen werden. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend

gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfenden bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfenden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 4 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden. Unbenotete Module werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten (Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend) und der Note der Masterarbeit (gewichtet mit 30 Leistungspunkten, folglich 5-fach). Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach dem endgültigen Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen

– ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,
- das Thema und die Note der Masterarbeit sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen, das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 18 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

A. B. Cremers
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 09. Juli 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 15. August 2008.

Bonn, den 29. August 2008

W. Löwer
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer
Prorektor

Anlage 1**Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang OEP-Biology****1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Zulassung zum Master-Studiengang OEP-Biology setzt den Nachweis der in § 3 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung OEP-Biology aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus.
- 1.2 Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
- 1.3 Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, welche Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügen, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- 1.4 Die §§ 6,7,8,10,14,15 und 23 MPO OEP-Biology finden entsprechend Anwendung.

2. Antragsberechtigung und –verfahren, Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- 2.1 An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 MPO OEP-Biology aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.
- 2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Prüfungsbüro bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. Juni. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn.
- 2.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
- a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1 MPO,
 - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
 - c) ein Lebenslauf mit Lichtbild und ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
 - d) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 MPO und
 - e) eine ausformulierte Stellungnahme von maximal 250 Wörtern in englischer Sprache, aus der hervorgeht, warum die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss M.Sc. im Masterstudiengang „OEP-Biology“ an der Universität Bonn anstrebt.
- 2.4 Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des gemäß § 6 MPO gebildeten Prüfungsausschusses.
- 2.5 Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag auf Zulassung zum Studium unvollständig ist oder die unter § 3 Abs. 1 der MPO OEP-Biology formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

2.6 Sind die Unterlagen gemäß Ziffer (3) a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

3. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende

3.1 Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 6 MPO-OEP-Biology gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

3.2 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 7 der MPO-OEP-Biology findet entsprechende Anwendung

4. Eignungsfeststellungsverfahren

4.1 Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch die Bewertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt. Maßstab für die Entscheidung ist das Ausbildungsniveau in Biologie und/oder Paläontologie unter besonderer Berücksichtigung von Biologischer Systematik und Morphologie. Das vom Prüfungsausschuss bestellte Eignungsfeststellungskomitee entscheidet, ob zusätzliche schriftliche oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden müssen, um die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers einzuordnen. Dabei wird besonders überprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den oben genannten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Master-Studiengang „OEP-Biology“ erforderlichen Kenntnisse verfügt.

4.2 Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und maximal 60 Minuten. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt.

4.3 § 11 Absatz 5 MPO gilt analog.

5. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren

5.1 Die in der Klausur erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl in der Klausur erreicht.

5.2 Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

5.3 Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5 MPO OEP-Biology) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluss des Bewerbers zu hören.

6. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut für den Master-Studiengang OEP-Biology bewerben. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2

M.Sc. OEP-Biology – Modulplan

V=Vorlesung, S=Seminar, P= Praktikum, E= Exkursion
Pflichtmodule

Modul #	Titel	Modulart	Teilnahme- voraussetz- ungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
OEP1	Causes and Mechanisms of Evolution	V, S, P		Teilnahme an dem gesamten Modul, Vortrag im Seminar, Protokolle	Klausur	10
OEP2	Evolution, Biodiversity and the History of Life	V, S, P		Teilnahme an den Vorlesungen, an Übungen aktiv beteiligen und Darstellen der Ergebnisse im Seminar	Klausur	10
OEP3	Scientific Communication	V, S		Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar.	Schriftlicher Vorschlag für die Masterarbeit sowie mdl. Darstellung der vorgesehenen Forschung	6

Wahlpflichtmodule

Modul #	Titel	Modul- art	Teilnahme- voraussetz- ungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
OEP4	Environment and Behaviour: Theory	V, S		Teilnahme an den Vorlesungen. Vorträge im Seminar, mit begleitendem schriftlichem Material	Klausur	6
OEP5	Environment and Behaviour: Practical	P	Teilnahme an OEP4	Teilnahme an einem Experiment	Schriftliches Protokoll und mündliche Präsentation.	6
OEP6-T	Behavioural Ecology	V, S		Teilnahme an Vorlesung und Seminar	Klausur und mündliche Präsentation	6
OEP6-P	Behavioural Ecology	P		Teilnahme an einem Experiment	Schriftliches Protokoll eines Experiments	6

OEP7	Respiratory Biology	V, P		Teilnahme an Vorlesungen und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	Praktikum: Powerpoint Präsentation der Experimente, Ergebnisse und des Versuchsprotokolls	6
OEP8	Palaeobiology of Invertebrates	V, P		Teilnahme an Vorlesungen, aktive Teilnahme im Praktikum, Anfertigung von Zeichnungen	Klausur	6
OEP9	Vertebrate Comparative Anatomy and Functional Morphology	V, P	Erfolgreiche Teilnahme an OEP36	Teilnahmebescheinigungen	Klausur	6
OEP10	Applied Marine Micropalaeontology	V, P, E		Vortrag während des Praktikums und Protokoll	Klausur	6
OEP11	Experimental Evolutionary Ecology	V, P		Teilnahme am gesamten Modul, mündliche Präsentation während des Praktikums, Protokolle	Klausur	6
OEP12	Morphological and Molecular Phylogenetics	V, P		Aktive Teilnahme (kurze mündliche Beiträge)	Protokoll und Vortrag	6

OEP13-T	Marine Biology	V, S		Teilnahme am gesamten Modul	Klausur	6
OEP13-P	Marine Biology	P, S, E		Mündliche Präsentation und Zeichnungen während des Moduls	Klausur	6
OEP14	Biology and Evolution of Invertebrates	V, P		Aktive Teilnahme (inklusive Vortrag) im Praktikum. Teilnahme an Vorlesungen, Protokolle, Zeichnungen	Klausur	6
OEP15	Mathematical Models in Ecology and Evolution	V, P		Teilnahme am gesamten Modul	Klausur	6
OEP16	Neurobiology of Sensory Motor Systems	L, P		Teilnahme an allen Experimenten. Präsentation eines wissenschaftlichen Posters	Mündliche Prüfung oder Klausur	6
OEP17	Neuroethology: Neural basis of behaviour and sensory perception	L, P		Teilnahme an einem praktischen Experiment	Schriftliches Protokoll eines Experimentes in Form einer wissenschaftlichen Arbeit	6

OEP18	Neurophysiology of Sensory Systems	V, P		Teilnahme an einem praktischen Experiment	Schriftliches Protokoll eines Experimentes in Form einer wissenschaftlichen Arbeit	6
OEP19	Integrated Field Course	E, S		Teilnahme an Seminar und Exkursion	Schriftlicher Bericht über die Exkursion	6
OEP20-A	Introduction to Tropical Ecology	V, S		Teilnahme an allen Teilveranstaltungen	mdl. Klausur, mdl. Präsentation, Protokolle	6
OEP20-B	Distribution patterns, speciation and phylogenetics of vertebrates in the Palaeotropics	V, S		Teilnahme an allen Teilveranstaltungen	mdl. Präsentation, Protokolle	6
OEP20-C	Practice in Molecular Analyses	P		Teilnahme an allen Teilveranstaltungen	Klausur, Protokolle	6
OEP20-D	Evolution and Biodiversity of Amphibians and Reptiles	P, V, S		Teilnahme an allen Teilveranstaltungen	Klausur, Protokolle	6
OEP21/P BPMO	Plant Biochemistry, Physiology and Molecular Biology	V		Mdl. Vortrag (30 min)	Klausur	6

OEP22/P SBE1	Plant Systematics, Biodiversity and Evolution 1	V, S		Seminarvortrag	Klausur	6
OEP23/P SBE2	Plant Systematics, biodiversity and Evolution 2	V, S		Seminarvortrag	Klausur	6
OEP24/P SBE3	Plant Systematics, Biodiversity and Evolution 3	V, S		Seminarvortrag	Klausur	6
OEP25/P MSP	Plant Molecular Stress Physiology	P	Erfolgreiche Teilnahme an einem PBPM- Modul	Protokolle	Abschluss- präsentation	6
OEP26/P MEP	Molecular Evolution and Phylogeny	V, S, P		Abschlusspräsentation, Protokolle	Klausur	6
OEP27/P BCO	Plant Biogeography and Conservation	S, P	Erfolgreiche Teilnahme an einem PSBE- Modul	Protokolle	Abschluss- präsentation	6
OEP28/P BIO	Plant Biodiversity	P	Erfolgreiche Teilnahme an einem PSBE- Modul	Protokolle	Abschluss- präsentation	6
OEP29/P APA	Palaeobotany and Palynology	L, P		Protokolle	Klausur	6

OEP30/P EME	Plant and Environment: Molecular Ecology	P	Ein PBPM Modul		Abschluss- präsentation	6
OEP31/P BDT	Plant Biodiversity and Conservation	L, S		Abschluss-präsentation	Klausur	6
OEP32/P BEC	Vegetation Ecology	P, E		Protokoll	Abschluss- präsentation	6
OEP33/P SSF	Plant Surfaces: structure and function	S, P		Protokolle	Abschluss- präsentation	6
OEP34/P MSY	Plant Molecular Systematics	P	PSBE2	Protokolle	Abschluss- präsentation	6
OEP35/ M14	Fossilagerstätten	L, S, E		Seminarvortrag, Protokoll zur Exkursion	Klausur	6
OEP36/ M26	Vertebrate Palaeontology 1	V, P			Klausur	6
OEP37	Chemistry of Natural Products	V, S, P		Teilnahme – regelmäßig und aktiv an Vorlesung, Seminar und Praktikum; mündliche Präsentation während des Seminars, Protokolle während des Praktikums	Klausur	6

OEP-VP	Complimentary project (in extension to an OEP-Biology elective module)	P oder S	Absprache mit Modulverantwortlichen	Bescheinigung über Inhalt durch Modulverantwortlichen	Protokoll	4
OEP-Free-1	Individually arranged practical courses, internships etc. in Organismic Biology, Evolutionary Biology or Palaeontology at internal or external institutions	wie dort vorgesehen	Bescheinigung durch promovierten Wissenschaftler	Bescheinigung über Praktikumsinhalt durch promovierten Wissenschaftler	Protokoll	12
OEP-Free-2	Free choice of modules in related natural sciences (e.g. Geosciences, Biochemistry, Pharmacology etc.), which are part of an accredited course program at a EU university	wie dort vorgesehen	Genehmigung durch Prüfungsamt	wie dort vorgesehen	wie dort vorgesehen	6
OEP-Free-3	Free choice of modules in other related sciences (e.g. agronomics, economics, law etc.), which are part of an accredited course program at a EU university	wie dort vorgesehen	Genehmigung durch Prüfungsamt	wie dort vorgesehen	wie dort vorgesehen	6

Master- arbeit						30
---------------------------	--	--	--	--	--	----

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.